

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für „Solitäre Kurzzeitpflege“ im Landkreis Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege einmalig Zuwendungsmittel für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

I. Ziel der Förderung:

Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen ist hoch und wird in Zukunft weiter steigen. Die Kurzzeitpflege hat eine große Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege, insbesondere von pflegenden Angehörigen. Zudem sind Kurzzeitpflegeplätze dringend erforderlich, um die therapeutische und rehabilitative Nachsorge im Anschluss an Krankenhausbehandlungen zu gewährleisten und um pflegende Angehörige in Krisensituationen zu entlasten.

Mit der Förderung soll die Zahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation erhöht werden. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen geleistet.

II. Förderkriterien:

1. Gefördert werden können Projekte der solitären Kurzzeitpflege im Sinne von §§ 71 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI und/oder § 39c SGB V. Unter solitärer Kurzzeitpflege werden im Rahmen dieser Förderung ganzjährig ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste zur Verfügung stehende Plätze verstanden. Diese Kurzzeitpflegeplätze können, müssen aber nicht baulich klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt sein und als räumlich und organisatorisch eigenständig geführte Einrichtung oder Einheit geführt werden. Eine Anbindung an eine stationäre Pflegeeinrichtung oder an ein Krankenhaus ist bei entsprechender Konzeption möglich.
2. Vorrangig gefördert werden Projekte mit qualitativ anspruchsvollen therapeutischen und rehabilitativen und/oder aktivierenden Konzeptionen und/oder die eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen vorsehen.
3. Der Landkreis strebt eine sozialräumlich ausgewogene Verteilung der Plätze an. Hierauf ist bei der Vergabe der Mittel zu achten.
4. Förderfähige Projekte müssen den heimrechtlichen Vorgaben entsprechen. Für den Umbau stationärer Einrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder -bereiche kommen die Befreiungsmöglichkeiten nach der Landesheimbauverordnung in Betracht. Bei der Umwandlung von Gebäudeteilen ehemaliger Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne von §§ 71 ff. SGB XI ist die Anwendung der Erprobungsregelung denkbar.

Die gleichzeitige Finanzierung eines Kurzzeitpflegeplatzes aus Mitteln des Landes sowie aus Mitteln des Landkreises ist ausgeschlossen.

III. Mittelvergabe und Förderkriterien

1. Die Vergabe von Fördermitteln anhand der in Ziffer II genannten Förderkriterien erfolgt im Rahmen des Budgets von 1.000.000,00 €, die in den Kreishaushalt 2019 eingestellt sind. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
2. Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Auftragserteilung von Baumaßnahmen.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

V. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Die schriftlichen Anträge samt Anlagen sind bis zum 30.09.2019 bei der Landkreisverwaltung einzureichen. Hierfür ist das Antragsformular im *Anhang* zu verwenden.

VI. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Der Neubau einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung oder -Einheit wird mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau einer/innerhalb einer Bestandseinrichtung mit Änderung der Nutzungsart zu einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung / -Einheit/ -Platz wird mit bis zu 75% von 50.000 Euro pro Platz gefördert. Eine reine Umwidmung löst keinen Zuschuss aus. Eine Indexierung der Kosten findet nicht statt.
2. Zuwendungsfähige Ausgaben: Zuwendungsfähig sind die angemessenen, betriebsnotwendigen Investitionskosten aufwendungen. Dazu zählen die Ausgaben für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276).
3. Eigenmittel: Zur Finanzierung des Vorhabens muss sich der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen

VII. Wirtschaftlichkeit

Das Raumprogramm muss die wirtschaftlichen und konzeptionellen Anforderungen erfüllen.

Der gewährte Zuschuss verbleibt beim Einrichtungsträger und wird nicht auf den Investitionskostensatz angerechnet.

VIII. Bewilligung

Über die Bewilligung der eingegangenen Anträge sowie die Mittelvergabe entscheidet die Landkreisverwaltung. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Sozialausschuss des Landkreises.

IX. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Sie beginnt mit dem Monat, an dem die Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. der Kurzzeitpflegebereich oder der Kurzzeitpflegeplatz in Betrieb genommen wird.

Es erfolgt eine Rückforderung des Zuschusses bei vorzeitiger Zweckentfremdung in Höhe von 6,5 % der Fördersumme pro Jahr.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Belegung.

X. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

für den Landkreis Ravensburg

Ravensburg,

Harald Sievers
Landrat

Antrag auf Investive Projektförderung „Solitäre Kurzzeitpflege“

Allgemeine Angaben zur Bewerbung

Name/Organisation:

Rechtsform:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Homepage:

Ansprechpartner/in

Name:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

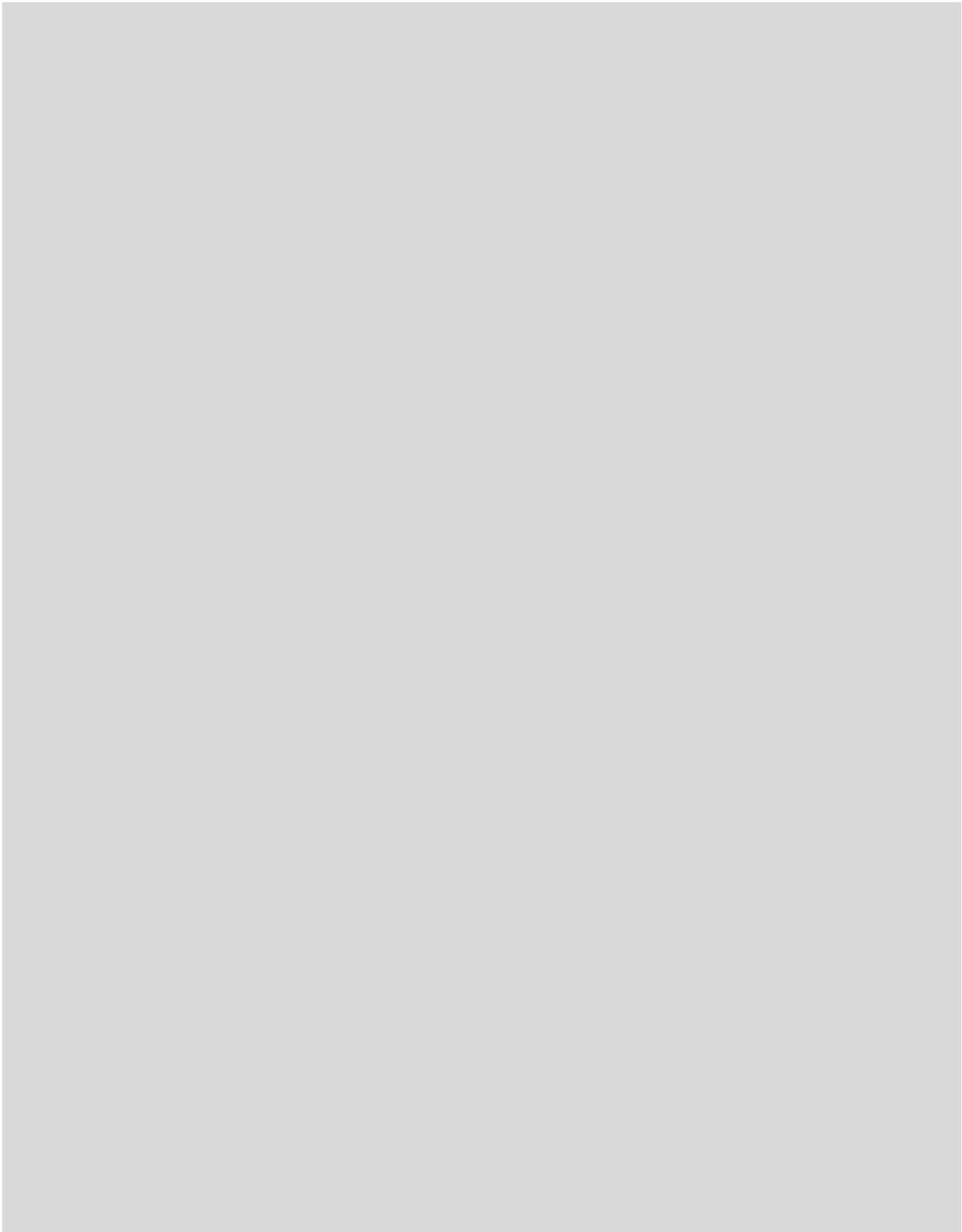
Projektname

Benennung:

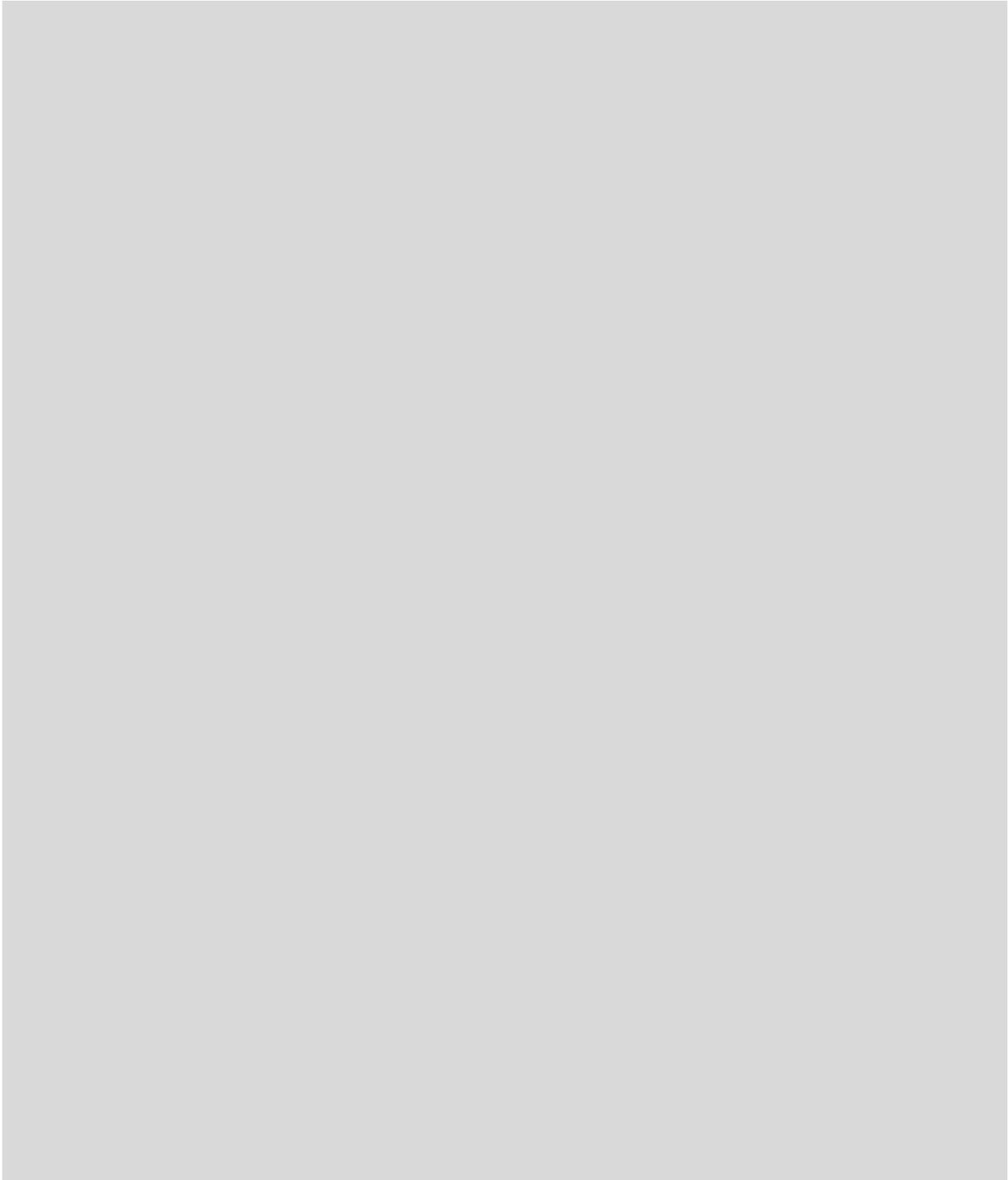
Ort:



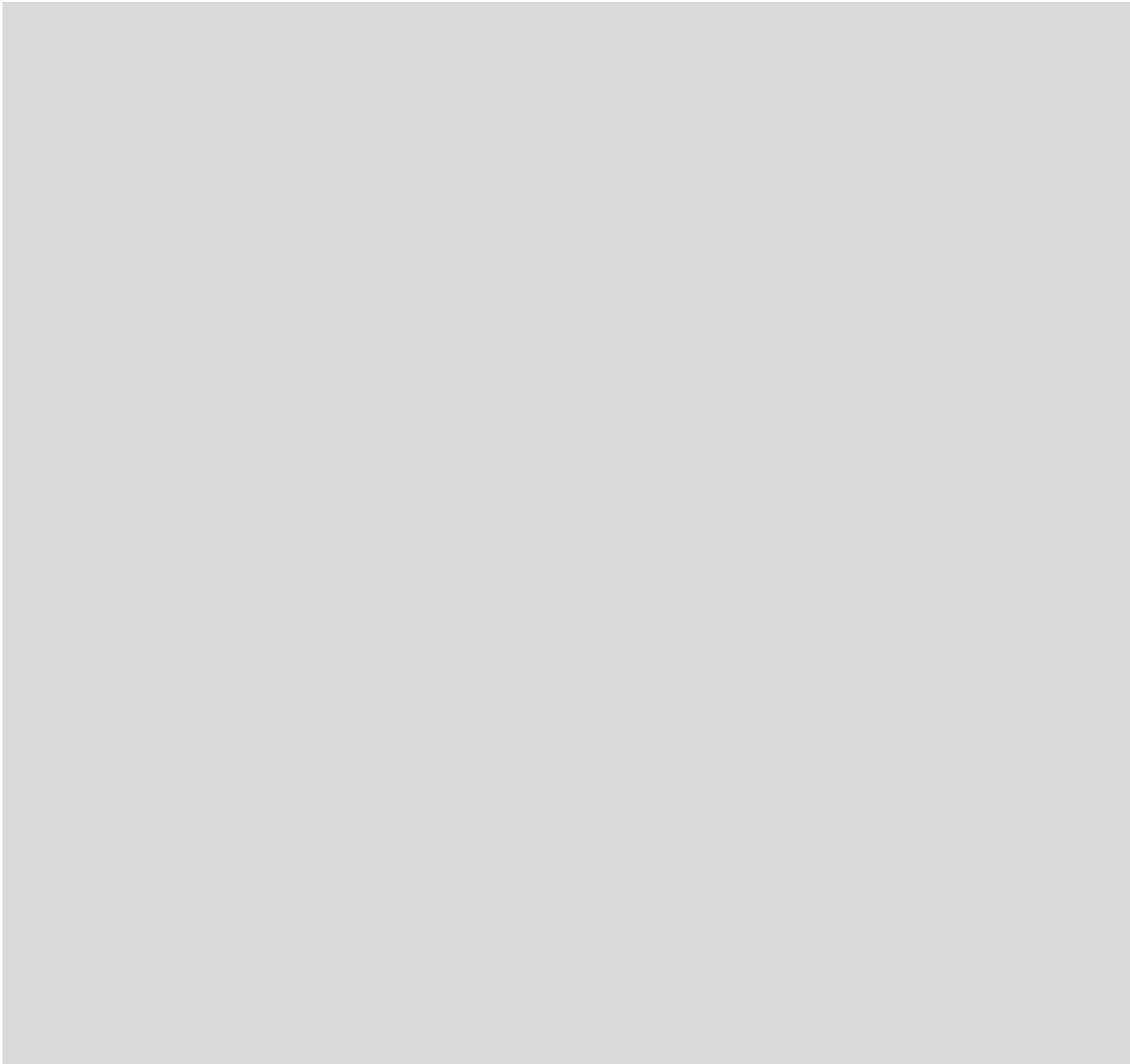
1. Bitte stellen Sie Ihr Projekt dar mit Angaben zu **Lage und Standort, Anzahl der Plätze, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung oder -bereich** in einer Pflegeeinrichtung, einem Krankenhaus, einer Reha- oder Kureinrichtung.



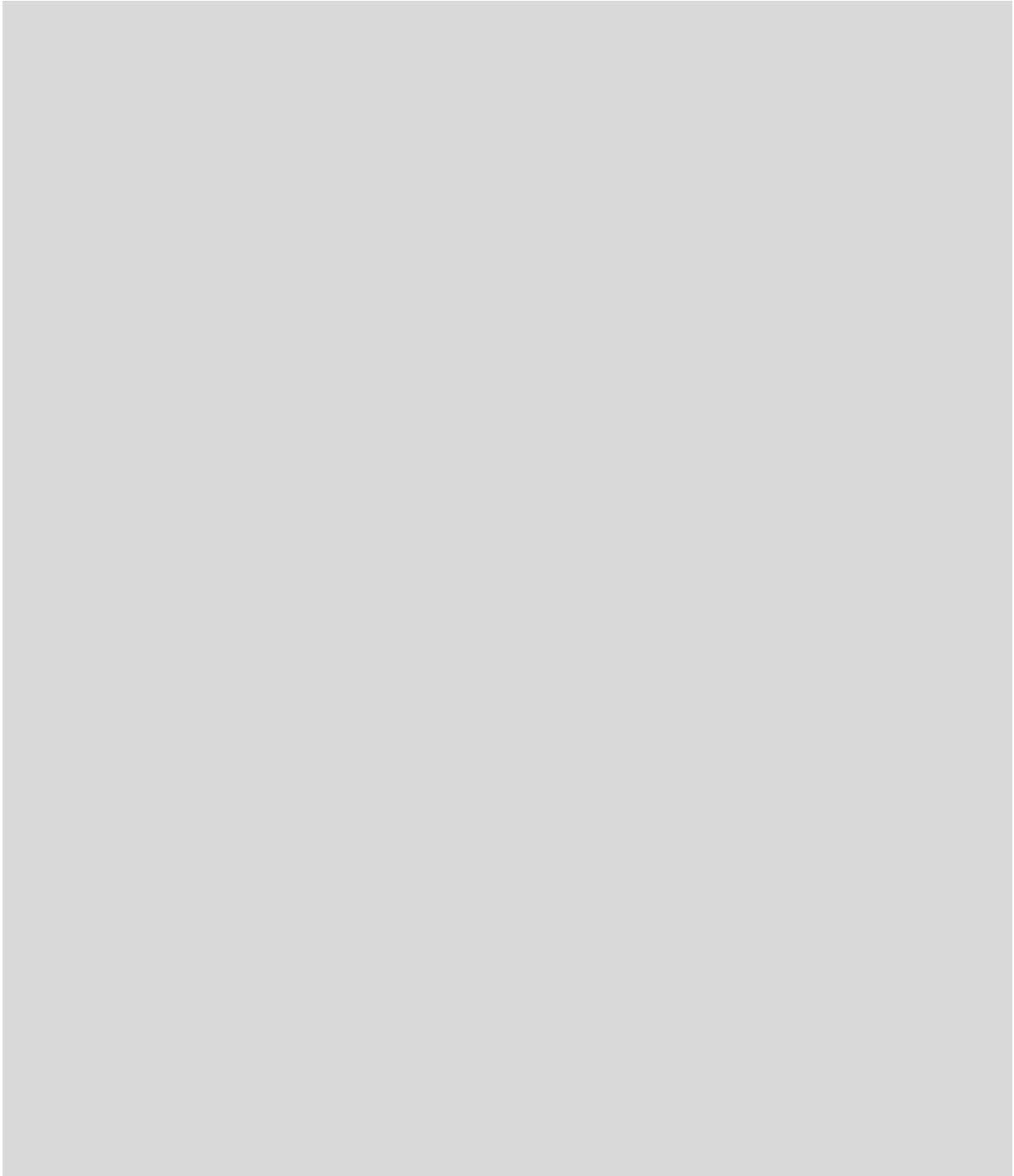
2. Bitte erläutern Sie die **Pflege- und Betreuungskonzeption** auch unter den Gesichtspunkten Tagesgestaltung, Rehabilitationsmaßnahmen, pflegerische Betreuung, Essensversorgung, Wäscheversorgung u.a.



3. Bitte legen Sie Ihre **Personalplanung** dar.



4. Bitte zeigen Sie die **Kooperationen** und die **Vernetzung mit relevanten Akteuren** (Pflegestützpunkte, Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, niedergelassene Gesundheitsberufe, Ärzteschaft usw.) auf.



Der/die Antragstellende erklärt Folgendes:

- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
- Die erforderlichen Eigenmittel stehen zur Verfügung.
- Im Zuwendungsfall werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen
 - die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen,
 - die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und
 - das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen beachtet und befolgt.

Der/die Antragstellende versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Unterschrift des/der Antragstellenden

(Ort) (Datum) (Name(n) in Druckbuchstaben)

Die Antragstellung kann nur auf dem Antragsformular mit dem zur Verfügung stehenden Platz erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie bitte als Anlage bei.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail an:

Landratsamt Ravensburg
Stabstelle Sozialplanung - Bereich Altenhilfe
Investive Projektförderung „Solitäre Kurzzeitpflege“
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/ 85-3120
E-Mail: an.mueller@rv.de

Ihre Fragen senden Sie bitte ebenfalls an die angegebene E-Mail-Adresse.

Wir freuen uns über Ihren Antrag.